

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 8

ausgegeben am 15. Januar 2021

Verordnung

vom 12. Januar 2021

über die Abänderung der Landwirtschafts- Einkommensbeitrags-Verordnung

Aufgrund von Art. 36 Abs. 2, Art. 37 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 2010 über Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV), LGBL 2010 Nr. 67, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11 Bst. c

Der Zusatzbeitrag für ausgewählte Ackerkulturen darf nicht ausgerichtet werden für:

- c) Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Rispenhirse, Quinoa, Hanf, Soja, Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen, die vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden;

Art. 13

Grundsatz

Der Zusatzbeitrag für die Alpfung von Tieren nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d wird ausgerichtet, wenn die Tiere:

- a) aus anerkannten Landwirtschaftsbetrieben stammen; und
- b) während der von der Landesalpenkommission festgelegten Sömmerungsdauer auf Alpen im liechtensteinischen Eigentum gealpt werden.

Art. 14 Bst. e

Die Höhe der jährlichen Einkommensbeiträge beträgt:

- e) beim Zusatzbeitrag für die Alpfung von Tieren nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d: 250 Franken pro Stoss.

Art. 21 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 23

Grundsatz

1) Für die Berechnung des Zusatzbeitrages für die Alpfung von Tieren nach Art. 3 Abs. 2 Bst. d sind die gemäss der Alpwirtschafts-Förderungsverordnung ermittelten Stösse massgebend.

2) Werden Tiere nach Abs. 1 unmittelbar vor der Alpauffahrt kurzzeitig auf einen Vorweidebetrieb verstellt, so können auf Gesuch der betroffenen Bewirtschafter die Stösse dem Landwirtschaftsbetrieb zugerechnet werden, von welchem die Tiere auf den Vorweidebetrieb verstellt wurden.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef